

Finanzen und Fördermöglichkeiten für Ferienfreizeiten

Fördermöglichkeiten

1. Kommunale Förderung

- Zuständige sind die öffentlichen Träger, also die Kreise und kreisfreien Städte. Gemäß Kinder- und Jugendhilfegesetz sind diese auch zur Förderung der Jugendarbeit verpflichtet. Es handelt sich also nicht um eine freiwillige Leistung. Jedoch hinsichtlich der Höhe und der Ausgestaltung der Förderung dürfen die öffentlichen Träger selbst entscheiden.
- Voraussetzung für den Bezug kommunaler Fördermittel ist die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe. Die Jugendverbände im Bistum Münster erfüllen diese Voraussetzung. Auch die Kirchengemeinden sind als gemeinnützige Träger anerkannt
- Weitere Voraussetzungen für den Bezug kommunaler Fördermittel sind je nach Jugendamt unterschiedlich und können vor Ort erfragt werden.
- Im jeweiligen Kreis/ in der Kommune ist das Jugendamt für die Förderung zuständig. Zwischen den Jugendämtern gibt es große Unterschiede hinsichtlich der Fördervoraussetzungen, der Förderhöhe und der Förderpositionen. Genauere Informationen können auf den jeweiligen Homepages der Jugendämter abgerufen werden.

2. Landesförderung

- Ist ein Träger nicht ausschließlich in einem Jugendamtsbezirk tätig, sondern darüber hinaus, erfolgt die Förderung durch das Land NRW. Jedes Bundesland stellt einen eigenen Kinder- und Jugendförderplan auf.
- Für die Jugendverbände ist der BDKJ, Diözese Münster hier der richtige Ansprechpartner. Als Zentralstelle leitet er die Landesmittel an seine Mitgliedsverbände weiter.
- Pfarrgruppen und Kirchengemeinden wenden sich direkt an den jeweiligen Landschaftsverband. Für den größten Teil des Bistums Münster ist der Landschaftsverband Westfalen Lippe (LWL) zuständig. Am Niederrhein beginnt das Zuständigkeitsgebiet des Landschaftsverbands Rheinland (LVR).

Landschaftsverband Westfalen Lippe (LWL)
Freiherr-vom-Stein-Platz 1
48133 Münster
Nils Faryn
Tel. 0251 591-5733
www.lwl.org

Landschaftsverband Rheinland (LVR)
Kennedy-Ufer 2
50679 Köln
Günther Tümsmeyer
Tel. 0221 809-6229
www.lvr.de

3. Bundesförderung

- Ist eine Maßnahme von Bedeutung für das Bundesgebiet als Ganzes, haben Träger die Möglichkeit Bundesmittel zu erhalten. Ebenfalls gilt dies für bundesweit operierende Jugendorganisationen.
- Vor allem bi- oder multilaterale Jugendaustausche werden über die Bundesförderung abgewickelt. Ansprechpartner für Gruppen der Verbände und der Pfarreien ist das Jugendhaus Düsseldorf als Zentralstelle.
Jugendhaus Düsseldorf e.V.
Carl-Mosterts-Platz 1
40477 Düsseldorf
Tel: 0211 4693-0
Email: jhd@jugendhaus-duesseldorf.de
<http://www.jugendhaus-duesseldorf.de/unser-angebot/jugendfoerderung>

4. Kirchliche Förderung

- Auch das Bistum Münster stellt finanzielle Förderung bereit, um Maßnahmen der Jugendarbeit zu unterstützen. Dies geschieht durch den Kirchlichen Jugendplan.
- Die Förderung der Jugendverbände erfolgt nach Anlage 2 des Kirchlichen Jugendplans und wird über den BDKJ, Diözese Münster abgewickelt.
- Pfarrgruppen können für religiöse Maßnahmen mit Jugendlichen eine Förderung nach Anlage 4 des Kirchlichen Jugendplans erhalten. Ansprechpartner ist die Hauptabteilung Seelsorge (http://www.bistum-muenster.de/index.php?cat_id=13166&myELEMENT=173498)

5. Weitere Fördermöglichkeiten

- **Spenden:** Als steuerbegünstigt anerkannte gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich handelnde Organisation haben die Möglichkeit Spendenquittungen auszustellen. Bei den Jugendverbänden ist dies in der Regel die Diözesanebene. Für Pfarrgruppen kann die Kirchengemeinde oder die Zentralrendantur Spendenquittungen ausstellen. Beim Zuwendungsempfänger werden Spenden als steuerfreie Einnahmen behandelt, beim Spender mindern sich dadurch die steuerpflichtigen Einkünfte. Da Spendenquittungen immer in Geldwert ausgestellt werden müssen, ist bei Sachspenden darauf zu achten, dass die Sache mit dem jeweiligen Verkehrswert geschätzt wird.
- **Sponsoring:** Das Sponsoring stellt ein Vertragsgeschäft dar, durch das der Austausch von Leistung und Gegenleistung erfolgt. Beide Seiten erhoffen sich einen Mehrwert durch das Sponsoring. Unternehmen können die Aufwendungen für Sponsoring als Betriebsausgaben absetzen, beim Empfänger ist darauf zu achten, dass die Sponsoringgelder als Einkünfte aus Gewerbetätigkeit berücksichtigt werden. Einen Umsatzsteuerpflicht entsteht jedoch erst ab 17.500 Euro Gewerbeeinkünfte pro Jahr. Erfolgreiches Sponsoring setzt eine mittel- bis langfristige Planung voraus.
- **Stiftungen:** In Deutschland gibt es eine Vielzahl von Stiftungen. Um sich einen Überblick zu verschaffen, helfen Online-Datenbanken wie etwa die Homepage des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen: www.stiftungen.org
- **Weitere Möglichkeiten** zur Beschaffung von Mitteln für Ferienfreizeiten können das Registrieren bei Bußgeldzuweisungen (erfolgt beim zuständigen Oberlandesgericht) oder bei Spendenportalen (z.B. www.spendenportal.de) sein. Auch Gewinnausschüttungen von Banken können hilfreich sein.
- Oft unterstützen auch die **Pfarreien** die Ferienfreizeiten der Gemeinde. Hier empfiehlt es sich mit der jeweiligen Gemeindeleitung Kontakt aufzunehmen.

Sonderurlaub

Ehrenamtlich tätige Personen über 16 Jahre haben die Möglichkeit, für die Tätigkeit in einer Ferienfreizeit, Sonderurlaub zu erhalten. Dieser muss vom Arbeitgeber bewilligt werden. Der entstandene Verdienstausfall kann in Höhe von 79% des Bruttoverdienstes erstattet werden. Mitglieder von Jugendverbänden stellen dazu rechtzeitig einen Antrag beim BDKJ, Diözese Münster. Ehrenamtliche aus Pfarrgruppen können einen solchen Antrag beim LVR oder LWL stellen. Pro Kalenderjahr besteht ein Anspruch von maximal acht Tagen Sonderurlaub. Dieser kann auf bis zu drei Maßnahmen verteilt werden.

Ansprechpartner für Verbandsgruppen

BDKJ Diözese Münster e.V.
Rosenstraße 17
48143 Münster
Birgit Leling
Tel. 0251 495-62 67
www.bdkj-muenster.de

Ansprechpartner für Pfarreien

Landschaftsverband Westfalen Lippe
Freiherr-vom-Stein-Platz 1
48133 Münster
Ellen Matern
Tel. 0251 591-4583
www.lwl.org

Landschaftsverband Rheinland
Kennedy-Ufer 2
50679 Köln
Günther Tümsmeyer
Tel. 0221 809-6
www.lvr.de

Wichtige Hinweise

- Es ist darauf zu achten, dass der Antrag auf Förderung rechtzeitig gestellt wird. In der Regel muss dieser vor Beginn der Maßnahme gestellt werden. Für den Verwendungsnachweis nach Abschluss der Maßnahme gibt es üblicherweise eine Rücksendefrist. Die genauen Daten sind in den jeweiligen Förderrichtlinien der Kreise und Kommunen zu finden.
- Die Aufbewahrungsfristen für Originalbelege müssen unbedingt eingehalten werden. In der Regel kann die mittelbewilligende Stelle eine Aufbewahren von 10 Jahren der Originalunterlagen verlangen. In dieser Zeit ist die mittelbewilligende Stelle auch berechtigt die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Abrechnung der Maßnahme zu prüfen.
- Private Ausgaben dürfen nicht mit Ausgaben für die Ferienfreizeit vermischt werden. Bei Belegen ist darauf zu achten, dass sich darauf wirklich nur Dinge wieder finden, die auch in der Ferienfreizeit verwendet wurden. Ist die Verwendung für die Ferienfreizeit aufgrund des Kassenbons nicht offensichtlich, empfiehlt es sich dazu eine kurze Erklärung zu notieren.
- Maßnahmen die öffentlich gefördert werden dürfen nicht überfördert werden. Erhält der Träger von unterschiedlichen Stellen finanzielle Förderungen, muss der dies bei der mittelbewilligenden Stelle angeben. Zu viel gezahlte Förderungen müssen erstattet werden.

Adressen, Quellen & Hilfsmittel:

- Überblick Fördermittel
<http://www.jugendhilfeportal.de/foerdermittel/>
- Förderung durch das Jugendhaus Düsseldorf
<http://www.jugendhaus-duesseldorf.de/unser-angebot/jugendfoerderung>
- Behandlung von Spendenquittungen
<http://www.vereinsknowhow.de/kurzinfos/spendenrecht.htm>
- Kirchlicher Jugendplan, Anlage 4
http://www.bistum-muenster.de/index.php?cat_id=13166&myELEMENT=173498
- „Fördertöpfe für Vereine, selbstorganisierte Projekte und politische Initiativen“ vom Netzwerk Selbsthilfe e.V.
<http://netzwerk-selbsthilfe.de/beratung/foerdertopfbroschuere/>
- Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland
<http://www.kinder-jugendhilfe.info/>
- Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes NRW
<http://www.mfkjks.nrw.de/kinder-und-jugend/jugendliche-in-nrw/>

Institutionalisierte Förderung

Wofür?	Für wen?	Förderstelle	Ansprechpartner?	Wieviel?	Wie?
Förderung für Teilnehmende an Ferien- und Kurzfreizeiten, bei Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen, Pauschalen für Material (bei Maßnahmen eines örtlichen Trägers)	Anerkannte Träger der freien Jugendhilfe im jeweiligen Jugendamtsbezirk (z.B. Verbände und Pfarreien)	Kommune/ Kreis Stadt- oder Kreisjugendförderplan	örtliche Stadt oder Kreisjugendämter	Abhängig vom jeweiligen Förderplan. Am Besten vor Ort erfragen oder in den jeweiligen Förderrichtlinien nachlesen.	Durch Antragstellung bei der zuständigen Behörde. Auch rechtzeitige Antragstellung achten. Nach der Maßnahme Teilnehmendenliste und Verwendungsnachweis einreichen.
Förderung für Teilnehmende an Ferien- und Kurzfreizeiten, bei Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen (bei Maßnahmen von überregionalen Trägern)	BDKJ- Mitgliedsverbände	Land NRW Landesjugendförderplan	BDKJ, Diözese Münster Tel. 0251/495-6267 www.bdkj-muenster.de	festgelegt in den Richtlinien des BDKJ Diözese Münster	Auf rechtzeitige Antragstellung achten. Nach der Maßnahme Teilnehmendenliste und Verwendungsnachweis einreichen. Zuvor Rücksprache mit Fachleuten halten.
	Pfarreien		Landschaftsverband Westfalen Lippe (LWL) Tel. 0251/591-5616 www.lwl.org		
			Landschaftsverband Rheinland (LVR) Tel. 0221/809-6093 www.lvr.de		
Internationale Jugendbegegnungen	Bundesweit operierende Jugendorganisationen	Bund Kinder- und Jugendförderplan	Jugendhaus Düsseldorf Tel. 0211/4693-0 www.jugendhaus-duesseldorf.de		